

Vertrag

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
- im folgenden BMI genannt -**

und

**dem Zentralverband der Augenoptiker
und Optometristen (BIV), Düsseldorf,
- im folgenden ZVA genannt -**

über die

**Lieferung von speziellen Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten und
anderen dienstlichen Sehhilfen an Beschäftigte
der Bundesrepublik Deutschland**

§ 1

(1) Zur Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen und Sehhilfen können in der Handwerksrolle eingetragene selbständige Augenoptikerinnen/-optiker zugelassen werden, die diesen Vertrag durch eine schriftliche Erklärung (Anlage 3) gegenüber dem regional zuständigen Landesinnungsverband bzw. der regional zuständigen Landesinnung/Augenoptikerinnung als für sich verbindlich anerkennen. Nicht in der Innung organisierte Augenoptikerinnen und Augenoptiker richten die schriftliche Erklärung an das BMI. Das BMI sowie der ZVA werden die Liste dieser Vertragsaugenoptikerinnen/der Vertragsaugenoptiker (im Folgenden VAO) im Internet veröffentlichen.

(2) Regionale Sondervereinbarungen mit einzelnen Augenoptikerinnen/-optikern sind unzulässig.

(3) Mit der Annahme des Brillenbestellscheines erkennt die/der VAO die Vertragsbedingungen dieses Vertrags an.

§ 2

(1) Die Sehhilfen dürfen nur nach Vorlage eines betriebsärztlich ausgefertigten Brillenbestellscheins geliefert werden. Dies gilt auch für Reparaturaufträge. Der Brillenbestellschein ist der/dem VAO in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die/der Beschäftigte hat freie Wahl unter den VAO. Im Brillenbestellschein ist die neutrale Anschrift „An die Vertragsaugenoptikerin/den -optiker nach freier Wahl der/des Beschäftigten“ zu verwenden.

(3) Grundsätzlich sind die VAO persönlich aufzusuchen; dies gilt insbesondere bei der Lieferung neuer Brillenfassungen.

§ 3

(1) Die Gläser und die Fassung sind entsprechend der Preisliste (Anlage 2) gemäß § 5 dieses Vertrags in Rechnung zu stellen. Die Gläser müssen den Vorgaben der Betriebsärztin/des Betriebsarztes auf dem Brillenbestellschein entsprechen. Die Fassung hat qualitativ und anpasstechnisch den dienstlichen Anforderungen (sicherer Sitz, keine randlosen oder Beschlagbrillen bei Sonderbrillen nach §§ 7 und 8) zu genügen.

(2) Die erbrachten Leistungen werden nach Maßgabe der zwischen dem BMI und dem ZVA vereinbarten Preisliste (Anlage 2) und der Lieferbeschreibung für Dienstbrillen (Anlage 1) abgerechnet.

§ 4

Wünscht die/der Beschäftigte im Rahmen der laut Lieferbeschreibung für Dienstbrillen zugelassenen Aufbesserungs-/Zuzahlungsmöglichkeiten andere als die im Brillenbestellschein vorgegebenen und in der Preisliste vorgesehenen Brillengläser, hat sie/er den Unterschiedsbetrag selbst zu zahlen. Gleiches gilt für die Brillenfassung. Dabei müssen jedoch Gläser und Brillenfassung mindestens der in der Preisliste und der Lieferbeschreibung festgelegten Qualität und Ausführung - die Gläser auch den Angaben auf dem Brillenbestellschein - sowie den dienstlichen Anforderungen entsprechen.

§ 5

Die/der VAO rechnet mit der/dem Beschäftigten ab. Die Rechnung muss die erbrachten Einzelleistungen mit den dazugehörenden Positionsnummern sowie den Eigenanteil der Beschäftigten/des Beschäftigten ausweisen.

Eine Ausfertigung des Brillenbestellscheins ist von der/dem Beschäftigten zu quittieren und der Rechnung beizufügen.

§ 6

(1) Erfüllt die/der VAO die aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist zunächst eine Klärung zwischen der/dem Beschäftigten und der/dem VAO anzustreben.

(2) Sieht die/der Beschäftigte die betriebsärztlichen Vorgaben durch die/den VAO als nicht ausreichend umgesetzt an, sollte sie/er eine erneute betriebsärztliche Bewertung anstreben.

(3) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind an den jeweiligen Bereich im ZVA und im BMI zur einvernehmlichen Abstimmung heranzutragen.

§ 7

Zur Lieferung von speziellen Sehhilfen für das fliegende Personal der Bundespolizei (Fliegersonderbrillen) wird Folgendes vereinbart:

(1) Für das fliegende Personal der Bundespolizei werden auf der Grundlage eines von der zuständigen Betriebsärztin/dem zuständigen Betriebsarzt ausgestellten Brillenbestellscheins die in der Preisliste näher bezeichneten Brillenfassungen und Brillengläser geliefert.

(2) Ist ein Fassungs-scheibenwinkel (FSW; Durchbiegung der Fassung) von mehr als 4 Grad erforderlich, werden in die Fassung individualisierte Gleitsichtgläser sowie falls notwendig individualisierte Einstärkengläser, die unter Berücksichtigung erweiterter Zentrierungsparameter zu fertigen sind, eingesetzt.

(3) Die/der VAO hat ausschließlich die in der Preisliste näher bezeichneten Fassungen als Fliegersonderbrillengestell zu liefern. Dabei besteht für das fliegende Personal der Bundespolizei keine Aufbesserungs-/Zuzahlungsmöglichkeit gemäß § 4 dieses Vertrags.

§ 8

Dieser Vertrag findet sinngemäß Anwendung auf die Lieferung von ABC-Schutzmaskenbrillen sowie Splitterschutzbrillen und arbeitsplatzbezogene Brillen nach betriebsärztlicher Verordnung. Die Einzelheiten regelt die Lieferbeschreibung (Anlage 1).

§ 9

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. September 2018 in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Im Fall einer Vertragsänderung sind die dem Vertrag gemäß den Regelungen in § 1 beigetretenen VAO berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen fristlos zu kündigen.

Düsseldorf, den 26.07.2018

Bonn, den 23.07.2018

Zentralverband der Augenoptiker
und Optometristen

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat



Jan Winkel



Dr. Bernhard Stein